ANHANG XXIX

**ERLÄUTERUNGEN ZUR MELDUNG DES ZINSÄNDERUNGSRISIKOS IM ANLAGEBUCH**

Inhaltsverzeichnis

[TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 2](#_Toc187222766)

[1. Aufbau 2](#_Toc187222767)

[2. Umfang der Meldungen 2](#_Toc187222768)

[3. Behandlung von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten 2](#_Toc187222769)

[4. Behandlung von Optionen 3](#_Toc187222770)

[5. Vorzeichenkonvention 4](#_Toc187222771)

[6. Abkürzungen 4](#_Toc187222772)

[7. Sonstige Konventionen 4](#_Toc187222773)

[TEIL II: BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIẞERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV (J 01.00) 6](#_Toc187222774)

[1. Allgemeine Hinweise 6](#_Toc187222775)

[2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 6](#_Toc187222776)

[TEIL III: AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (J 02.00, J 03.00 und J 04.00) 11](#_Toc187222777)

[1. Allgemeine Hinweise 11](#_Toc187222778)

[2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 11](#_Toc187222779)

[TEIL IV: ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (J 05.00, J 06.00 und J 07.00) 22](#_Toc187222780)

[1. Allgemeine Hinweise 22](#_Toc187222781)

[2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen: 23](#_Toc187222782)

[TEIL V: RELEVANTE PARAMETER (J 08.00 und J 09.00) 26](#_Toc187222783)

[1. Allgemeine Hinweise 26](#_Toc187222784)

[2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 26](#_Toc187222785)

[TEIL VI: QUALITATIVE ANGABEN (J 10.00 und J 11.00) 30](#_Toc187222786)

[1. Allgemeine Hinweise 30](#_Toc187222787)

[2. Erläuterungen zu bestimmten Positionen 30](#_Toc187222788)

## TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1. **Aufbau**

1.1 Der vorliegende Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für das Zinsrisiko im Anlagebuch (Interest Rate Risk in the Banking Book; IRRBB).

1.2 Dieser Anhang besteht aus fünf verschiedenen Meldebögen:

a) Bewertung des IRRBB: aufsichtliche Ausreißertests für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals und die Nettozinserträge und Veränderungen des Marktwerts (J 01.00);

b) Aufschlüsselung der Sensitivitätsschätzungen für das Zinsrisiko im Anlagebuch (J 02.00, J 03.00 und J 04.00);

c) Zinsreagible Zahlungsströme für das Zinsrisiko im Anlagebuch (J 05.00, J 06.00 und J 07.00);

d) Relevante Parameter für die Verhaltensmodellierung (J 08.00 und J 09.00);

e) Qualitative Angaben (J 10.00 und J 11.00).

1.3 Zu jedem Meldebogen werden Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Anhang enthält weitere Einzelheiten zu allgemeineren Aspekten der Meldungen für die einzelnen Meldebogenblöcke sowie Erläuterungen zu spezifischen Positionen.

1.4 Die Institute legen die Meldebögen in der Meldewährung vor, unabhängig von der tatsächlichen Währung der Vermögenswerte, Schulden und außerbilanziellen Geschäfte. Andere Währungen als die Meldewährung sind zu dem am Stichtag geltenden Devisenreferenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in die Meldewährung umzurechnen. Die Institute legen die nach den entsprechenden Währungen aufgeschlüsselten Meldebögen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) …/… der Kommission (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) getrennt vor.

1.5 Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) berücksichtigen die Institute bei ihren Berechnungen gegebenenfalls automatische und verhaltensabhängige Optionen, es sei denn, es ist etwas anderes angegeben.

1. **Umfang der Meldungen**

Die Institute rechnen ihre Schätzungen des IRRBB hoch und stellen Informationen über ihre Zinsrisiken aus zinsreagiblen Positionen im Anlagebuch im Rahmen der aufsichtlichen Ausreißertests bereit (Artikel 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen)). Insbesondere berücksichtigen die Institute alle Instrumente nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis f und Artikel 4 Absätze 3, 4 und 5 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen).

1. **Behandlung von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten**

Werden für festverzinsliche oder zinsvariable Instrumente getrennte Angaben verlangt, gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Festverzinsliches Instrument“ ist ein „festverzinsliches Instrument“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 4 der Delegierten Verordnung (EU) …/… der Kommission (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen)[[1]](#footnote-1). Insbesondere handelt es sich dabei um:

i) Instrumente ohne bestimmte vertragliche Laufzeit (d. h. unbefristete Produkte), deren Zinszahlungsströme nicht vertraglich oder gesetzlich an die Entwicklung eines externen Referenzwerts oder eines intern verwalteten Index des Instituts gebunden sind, sondern im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Behörde liegen,

ii) Instrumente mit einer bestimmten vertraglichen Laufzeit, bei denen die Zinszahlungsströme von Beginn an und bis zur Fälligkeit des Instruments festgelegt sind oder bei denen die vertraglich festgelegte Zinsanpassung in über einem Jahr erfolgt, oder wenn Veränderungen ihrer Vergütung – jederzeit während der Laufzeit des Vertrags – im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen.

b) „Zinsvariables Instrument“ ist ein „zinsvariables Instrument“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen). Insbesondere handelt es sich dabei um:

i) Instrumente ohne eine bestimmte vertragliche Laufzeit (d. h. unbefristete Produkte), bei denen die Zinszahlungsströme nicht im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen, sondern vertraglich oder gesetzlich an die Entwicklung eines externen Referenzwerts oder eines intern verwalteten Index des Instituts gebunden sind,

ii) Instrumente mit einer bestimmten vertraglichen Laufzeit, bei denen die Zinszahlungsströme nicht von Beginn an und bis zur Fälligkeit des Instruments festgelegt sind, deren vertragliche Zinsanpassung in weniger als oder in genau einem Jahr erfolgt und bei denen Veränderungen der Vergütung während der Laufzeit des Vertrags nicht im Ermessen des Instituts oder einer staatlichen Stelle liegen.

1. **Behandlung von Optionen**

Werden gesonderte Angaben zu Optionen verlangt, legen die Institute die Meldungen wie folgt vor:

a) eingebettete Optionen zusammen mit ihrem jeweiligen Basisinstrument,

b) explizite/eigenständige Optionen getrennt von jeder anderen Art von Bilanzpositionen als derivative Instrumente (d. h. diese Optionen sind zusammen mit dem Grundgeschäft auszuweisen).

1. **Vorzeichenkonvention**

5.1 Zahlenwerte sind in den Meldebögen im Allgemeinen mit positivem Vorzeichen anzugeben. In Währungseinheiten ausgedrückte Zahlen, die sich auf die Höhe des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, die Höhe der Nettozinserträge und die Höhe des Marktwerts beziehen, sind im Allgemeinen mit positivem Vorzeichen anzugeben, unabhängig davon, ob sie sich auf einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit beziehen, wobei jedoch Ausnahmen zu beachten sind: Diese treten ein, wenn der Nettozinsertrag negativ ist, d. h. der Zinsaufwand höher ist als die Zinserträge im Basisszenario oder im Falle von Derivaten, bei denen die saldierten Werte der Derivatkontrakte zu melden sind.

5.2 Die Institute melden die Veränderungen (Δ) des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals, der Nettozinserträge und des Marktwerts mit positivem oder negativem Vorzeichen, je nach Änderung. Die Institute berechnen die Änderung (Δ) als Differenz zwischen dem wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals, den Nettozinserträgen und dem Marktwert unter den Schockszenarien abzüglich des Basisszenarios. Die Sensitivitäten des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals (und des Marktwerts) eines bestimmten Vermögenswerts oder einer bestimmten Verbindlichkeit sind mit positivem Vorzeichen anzugeben, wenn der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals (und Marktwert) dieses Vermögenswerts oder dieser Verbindlichkeit unter einem bestimmten Zinssatzszenario steigt. Ebenso sind Nettozinsertragssensitivitäten eines bestimmten Vermögenswerts oder einer bestimmten Verbindlichkeit mit positivem Vorzeichen anzugeben, wenn der Zinsertrag dieses Vermögenswerts oder der Zinsaufwand dieser Verbindlichkeit unter einem konkreten Zinssatzszenario steigt.

5.3 Bei Datenpunkten, die sich auf nominelle Risiken oder Buchwerte beziehen, gilt die gleiche Regel: Die Institute geben die Werte mit positivem Vorzeichen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an.

5.4 Parameter sind mit positivem Vorzeichen anzugeben, unabhängig davon, ob sich diese Parameter auf einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit beziehen, und unabhängig davon, ob diese Parameter den Wert der Messgrößen des IRRBB erhöhen oder verringern. Es kann einige Ausnahmefälle geben, in denen Institute Parameter mit negativem Vorzeichen angeben, einschließlich der durchschnittlichen Rendite von Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, wenn die letzte Zinsanpassung in einem negativen Marktzinsumfeld erfolgte.

1. **Abkürzungen**

„EVE“ steht für den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals, „NII“ für Nettozinserträge, „MV“ für Marktwert, „SOT“ steht für aufsichtliche Ausreißertests, „NMD“ für unbefristete Einlagen, „IMS“ für internes Messsystem und „SA“ für Standardansatz.

**7.** **Sonstige Konventionen**

7.1 In diesem Anhang wird durchgängig auf die Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) oder „technische Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests“ und die Delegierte Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen) oder „technische Regulierungsstandards zu Standardansätzen“ verwiesen. Wird im Text auf die Begriffsbestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen) verwiesen, gelten diese Begriffsbestimmungen für alle meldenden Institute (und nicht nur für diejenigen, die Standardansätze anwenden).

7.2 Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen) finden auf den vorliegenden Anhang Anwendung.

## TEIL II: BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIẞERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV (J 01.00)

**1.** **Allgemeine Hinweise**

1.1 Der Meldebogen J 01.00 enthält die Niveaus und Veränderungen des EVE (Δ EVE) und die Niveaus und Veränderungen der NII (Δ NII), die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) berechnet werden, sowie das Niveau und die Veränderungen des MV, die gemäß den internen Risikomanagementkriterien unter Berücksichtigung eines einjährigen Zeithorizonts und der Annahme einer konstanten Bilanz berechnet werden. Er enthält unter anderem das spezifizierte Ausmaß von Zinsschocks für Währungen, die nicht in Teil A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannt sind, und die Verhältnisse der Δ EVE und der Δ NII zum Kernkapital gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Δ EVE und Δ NII unter den ungünstigsten Szenarien und das Niveau des EVE und der NII unter dem Basisszenario sowie die Δ EVE, Δ NII und Δ MV unter bestimmten regulatorischen Zinsschockszenarien.

1.2 Dieser Meldebogen ist für jede Währung, die in die Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) einbezogen wird, sowie für das Aggregat aller Währungen, für die Artikel 1 Absatz 4 der Delegierten Verordnung gilt, getrennt zu übermitteln. Bei der Berechnung der aggregierten Veränderungen (für alle Währungen) für jedes Zinsschockszenario gilt Artikel 3 Absatz 8 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen).

**2.** **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010-0090 | Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals  Schätzungen des EVE, die gemäß Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und den Artikeln 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) berechnet werden. In Bezug auf die Modell- und Parameterannahmen, die nicht in Artikel 3 der Delegierten Verordnung aufgeführt sind, verwenden die Institute diejenigen Annahmen, die sie bei Messung und Steuerung ihres IRRBB verwenden, d. h. interne Messmethoden, den Standardansatz bzw. den vereinfachten Standardansatz, je nach Anwendungsfall. |
| 0010 | ∆ EVE im ungünstigsten Szenario  Die Veränderung des EVE bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten aufsichtlichen Schockszenarien, durch die der größte Rückgang des EVE verursacht wird. In dieser Zeile ist das ungünstigste Ergebnis der Werte in den Zeilen 0040 bis 0090 anzugeben. |
| 0020 | Verhältnis der ∆ EVE zum ungünstigsten Szenario  Das Verhältnis zwischen dem in Zeile 0010 angegebenen Wert und dem gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Kernkapital. |
| 0030-0090 | EVE im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario  EVE-Niveau beim Basisszenario und Veränderungen des EVE (d. h. Δ EVE) bei den in Artikel 1 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten aufsichtlichen Schockszenarien. |
| 0030 | EVE-Niveau im Basisszenario  EVE-Niveau in den Basiszinsszenarien des Stichtags. |
| 0040 | ∆ EVE bei parallelem Aufwärtsschock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Aufwärtsschock“. |
| 0050 | ∆ EVE bei parallelem Abwärtsschock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Abwärtsschock“. |
| 0060 | ∆ EVE bei Steepener-Schock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „Steepener-Schock“. |
| 0070 | ∆ EVE bei Flattener-Schock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „Flattener-Schock“. |
| 0080 | ∆ EVE bei Kurzfristzins-Aufwärtsschock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „Kurzfristzins-Aufwärtsschock“. |
| 0090 | ∆ EVE bei Kurzfristzins-Abwärtsschock  EVE-Veränderung bei dem in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „Kurzfristzins-Abwärtsschock“. |
| 0100-0140 | Nettozinserträge  Die in Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU genannten und in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) spezifizierten NII. In Bezug auf die Modell- und Parameterannahmen, die nicht in Artikel 4 der Delegierten Verordnung aufgeführt sind, verwenden die Institute diejenigen Annahmen, die sie bei Messung und Steuerung ihres IRRBB verwenden, d. h. interne Messmethoden, den Standardansatz bzw. den vereinfachten Standardansatz, je nach Anwendungsfall.  Die Institute berücksichtigen die bilanzielle Behandlung von Sicherungsbeziehungen (d. h. das „Hedge Accounting“ ) und klammern die Auswirkungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten aus. |
| 0100 | ∆ NII im ungünstigsten Szenario  Die Veränderung der einjährigen NII bei den in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten aufsichtlichen Schockszenarien, durch die der größte Rückgang der NII verursacht wird. In dieser Zeile ist das ungünstigste Ergebnis der Werte in den Zeilen 0130 bis 0140 anzugeben. |
| 0110 | Verhältnis der ∆ NII zum ungünstigsten Szenario  Das Verhältnis zwischen dem in Zeile 0100 angegebenen Wert und dem gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Kernkapital. |
| 0120-0140 | NII im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario  NII-Niveau beim Basisszenario und Δ NII bei den in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten aufsichtlichen Schockszenarien. |
| 0120 | NII-Niveau im Basisszenario  NII-Niveau beim Basiszinsszenario zum Stichtag. |
| 0130 | ∆ NII bei parallelem Aufwärtsschock  Veränderung der NII bei dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Aufwärtsschock“. |
| 0140 | ∆ NII bei parallelem Abwärtsschock  Veränderung der NII bei dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Abwärtsschock“. |
| 0150-0170 | Marktwertveränderungen im IMS  MV im Basis- und im aufsichtlichen Schockszenario  Prognosen der Marktwertveränderungen (∆ MV) des Buchwerts über einen Zeithorizont von einem Jahr gemäß der ∆ MV sind entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt im Eigenkapital (z. B. über das sonstige Ergebnis) auszuweisen. Die Institute melden die ∆ MV abzüglich der Auswirkungen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (d. h. „Hedge Accounting“) und lassen die Auswirkungen der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten außer Acht (wirksame Komponente von Derivaten zur Absicherung von Zahlungsströmen, mit denen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Posten abgesichert werden).  Die Institute verwenden für die in Artikel 1 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen) genannten aufsichtlichen Schockszenarien die Prognosen der ∆ MV gemäß dem IMS für IRRBB des Instituts oder gegebenenfalls Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen).  Der Gesamtumfang und die Zusammensetzung des Betrags, dessen Wert auf die ∆ MV reagiert, werden beibehalten, indem fällig werdende Instrumente durch neue Instrumente ersetzt werden, die u. a. in Bezug auf Währung und Nominalbetrag vergleichbare Merkmale aufweisen.  Die Risikoschätzungen, aus denen die relevanten Parameter abgeleitet werden, müssen denjenigen entsprechen, die für die Berechnung der SOT verwendet werden, gegebenenfalls einschließlich Verhaltensmodellierung und automatischer Optionalität. |
| 0150 | Niveau des Marktwerts im Basisszenario  MV-Niveau beim Basiszinsszenario zum Stichtag. |
| 0160 | ∆ MV bei parallelem Aufwärtsschock  Veränderung des MV bei dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Aufwärtsschock“. |
| 0170 | ∆ MV bei parallelem Abwärtsschock  Veränderung des MV bei dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Szenario „paralleler Abwärtsschock“. |
| 0180-0200 | Sonstige Währungen: Ausmaß der Zinsschocks  Teil B des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen).  Zinsschocks bei Währungen, die gemäß Teil B des Anhangs und Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) kalibriert sind. Das Ausmaß der Zinsschocks ist in Basispunkten und in absoluten Werten anzugeben. Das Ausmaß des Schocks stellt die Differenz (Δ 𝑅) zum risikolosen Zinssatz dar.  In diesen Zeilen nicht anzugeben sind die in Teil A des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Währungen. Sie sind gemäß Artikel 1 Absatz 4 der genannten Verordnung nur für die in den aufsichtlichen Ausreißertests berücksichtigten Währungen bestimmt. |
| 0180 | Paralleler Schock  Ausmaß des parallelen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) kalibriert sind. |
| 0190 | Kurzfristzins-Schock  Ausmaß des kurzen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß dem in Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten kurzen Schock kalibriert sind. |
| 0200 | Langfristzins-Schock  Ausmaß des langen Zinsschocks in Basispunkten, die gemäß dem in Teil B des Anhangs und Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten langen Schock kalibriert sind. |

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | Betrag  Das Ausmaß der Zinsschocks ist in Basispunkten (bps) anzugeben, die ∆ EVE und ∆ NII sind (den Anweisungen zu den Zeilen entsprechend) sowohl als Verhältnisse als auch als Beträge anzugeben. Beträge sind in der Meldewährung anzugeben. |

## TEIL III: AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (J 02.00, J 03.00 und J 04.00)

**1.** **Allgemeine Hinweise**

1.1 In den Meldebögen J 02.00, J 03.00 und J 04.00 werden die Schätzungen des Instituts zu den IRRBB-Sensitivitäten der aufsichtlichen Ausreißertests (Delegierte Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen)) und Veränderungen des Marktwerts (internes Risikomanagement mit einem Zeithorizont von einem Jahr und der Annahme einer konstanten Bilanz) weiter aufgeschlüsselt, einschließlich einer verhaltensabhängigen/bedingten und automatischen Optionalität für eine bestimmte Aufschlüsselung der Bilanzpositionen.

1.2 Diese Meldebögen sind gesondert für jede Währung auszufüllen, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne materielle Vermögenswerte) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

**2.** **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | Summe der Vermögenswerte  Summe der zinsreagiblen Vermögenswerte im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen), unabhängig von der Bilanzierungsmethode. Diese Zeile muss Folgendes beinhalten:  – Forderungen gegenüber Zentralbanken,  – Forderungen im Interbankensystem,  – Darlehen und Vorauszahlungen,  – Schuldverschreibungen,  – Derivate, die Vermögenswerte absichern,  – Sonstiges.  Die Institute melden IRRBB-Risikopositionen von Vermögenswerten, die nicht von dem gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten harten Kernkapital (CET1) abgezogen werden, mit Ausnahme von materiellen Vermögenswerten wie Immobilien, sowie den in Artikel 133 und Artikel 147 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Beteiligungspositionen im Anlagebuch. Diese Risikopositionen sind je nach Art der unmittelbaren Gegenpartei den Gegenpartei-Sektoren zuzuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0020 | Davon: aufgrund der automatischen Optionalität  Beitrag von eingebetteten und expliziten automatischen Optionalitäten zu den zinsreagiblen Vermögenswerten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) insgesamt, unabhängig von der Bilanzierungsmethode. |
| 0030 | Zentralbank  Forderungen gegenüber Zentralbanken, einschließlich Guthaben und Sichtguthaben, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe a dieser Verordnung. |
| 0040 | Interbank  Alle Vermögenswerte, bei denen die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c dieser Verordnung ist, mit Ausnahme von Wertpapieren und Derivate-Risikopositionen. |
| 0050 | Darlehen und Vorauszahlungen  Von Instituten gehaltene Schuldtitel, die keine Wertpapiere sind, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 32 dieser Verordnung. In dieser Zeile werden die in den Zeilen 0030 und 0040 aufgeführten Risikopositionen nicht berücksichtigt. |
| 0060, 0130, 0150, 0250, 0280, 0320, 0360, 0400, 0430, 0480 | Davon: festverzinslich  Die Institute melden die Zahlen für festverzinsliche Instrumente nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention. |
| 0070 | Davon: notleidend  Notleidende Darlehen und Kredite im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) und Artikel 47a Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. |
| 0080 | Retailgeschäft  Darlehen und Kredite an eine natürliche Person oder ein kleines oder mittleres Unternehmen (im Folgenden „KMU“), wenn die Risikoposition gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen für die Risikopositionsklasse Mengengeschäft im Rahmen des Standardansatzes oder des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) für das Kreditrisiko gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 qualifiziert werden soll, oder an ein Unternehmen, das für die Behandlung gemäß Artikel 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Betracht kommt, und wenn die Gesamteinlagen dieses KMU oder Unternehmens auf Gruppenbasis 1 Mio. EUR nicht übersteigen.  In dieser Zeile sind sowohl vertragsgemäß bediente als auch notleidende Retaildarlehen und -kredite anzugeben. |
| 0090 | Davon: wohnimmobilienbesichert  Retaildarlehen, die formell durch Wohnimmobilien besichert sind, ungeachtet des Verhältnisses zwischen Darlehen und Sicherheit („Beleihungssatz“) und der rechtlichen Form der Sicherheit. |
| 0100 | Nichtfinanzielle Großkunden  Darlehen und Kredite an öffentliche Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung. In dieser Zeile werden die in Zeile 0080 aufgeführten Risikopositionen nicht berücksichtigt. |
| 0110 | **Finanzielle Großkunden**  Darlehen und Kredite an sonstige finanzielle Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung. |
| 0120 | Schuldverschreibungen  Vom Institut gehaltene Schuldtitel, die als Wertpapiere ausgegeben werden, die keine Darlehen sind, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 31 dieser Verordnung, einschließlich gedeckter Schuldverschreibungen und Verbriefungspositionen. |
| 0140 | Derivate, die Vermögenswerte absichern  Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[[2]](#footnote-2). Die Institute melden Derivate, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gehalten werden, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, da es sich bei dem abgesicherten Posten um einen zinsreagiblen Vermögenswert handelt. |
| 0160 | Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen  Hedge-Accounting-Derivate, die Vermögenswerte absichern, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt. |
| 0170 | Sicherungsderivate für sonstige Vermögenswerte  Hedge-Accounting-Derivate zur Absicherung von Vermögenswerten, die keine Schuldverschreibungen sind. |
| 0180 | Sonstige  In dieser Zeile sind sonstige bilanzielle zinsreagible Vermögenswerte, die nicht unter die obigen Zeilen fallen, anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0190 | Außerbilanzmäßige Vermögenswerte: Eventualforderungen  In Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführte außerbilanzielle Vermögenswerte, die zinsreagibel sind und in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) fallen.  Ebenfalls in diese Zeile aufzunehmen sind Zusagen über festverzinsliche Kredite an potenzielle Kreditnehmer.  Eine solche Kreditzusage ist als Kombination aus einer Verkaufs- und einer Kaufposition anzugeben. Im Falle einer Zusage über einen festverzinslichen Kredit hat das Institut bei der Zusage anfangs eine Kaufposition und zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kredit in Anspruch genommen werden soll, eine Verkaufsposition. Die Institute melden Kaufpositionen als Vermögenswerte und Verkaufspositionen als Verbindlichkeiten. Sie melden in dieser Zeile nur Eventualinstrumente, die als Vermögenswerte eingestuft werden. |
| 0200 | Summe der Verbindlichkeiten  Summe der zinsreagiblen Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen), unabhängig von der Bilanzierungsmethode. Diese Zeile muss Folgendes beinhalten:  – Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken,  – Verbindlichkeiten im Interbankensystem,  – ausgegebene Schuldverschreibungen,  – unbefristete Einlagen,  – Termineinlagen,  – Derivate, die Verbindlichkeiten absichern,  – Sonstiges. |
| 0210 | Davon: aufgrund der automatischen Optionalität  Beitrag von eingebetteten und expliziten automatischen Optionalitäten zu den zinsreagiblen Verbindlichkeiten im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) insgesamt, unabhängig von der Bilanzierungsmethode. |
| 0220 | Zentralbank  Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe a dieser Verordnung. |
| 0230 | Interbank  Alle Verbindlichkeiten, bei denen die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe c dieser Verordnung ist, mit Ausnahme von Wertpapieren und Derivate-Risikopositionen. |
| 0240 | Begebene Schuldverschreibungen  Vom Institut als Wertpapiere begebene Schuldtitel, die keine Einlagen sind, im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 37 dieser Verordnung. |
| 0260 | Davon: AT1 oder T2  Schuldverschreibungen, die gemäß Artikel 61 oder 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 begeben werden, mit Ausnahme unbefristeter Eigenmittel ohne Kündigungstermin (Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen)). |
| 0270 | NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen  Unbefristete Retaileinlagen, die auf einem für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto gehalten werden, im Sinne von Artikel 1 Nummer 10 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen). Zu den unbefristeten, für den Zahlungsverkehr bestimmten Retaileinlagen gehören unverzinsliche Konten und andere Retailkonten, deren Vergütungskomponente für die Entscheidung des Kunden, Geld auf dem Konto zu halten, nicht relevant ist. |
| 0290, 0330, 0370 | Davon: Kerneinlage  Kernkomponente unbefristeter Einlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen).  NMD, die stabil sind und auch bei erheblichen Veränderungen des Zinsumfelds wahrscheinlich nicht angepasst werden, oder andere Einlagen, deren begrenzte Elastizität gegenüber Zinsänderungen von den Instituten modelliert werden muss. |
| 0300, 0340, 0380 | Davon: von der Fünfjahresobergrenze ausgenommen  Risikopositionen in regulierten Spareinlagen im Sinne von Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, jedoch nicht auf den zentralisierten Teil beschränkt, oder solche mit wesentlichen wirtschaftlichen oder fiskalischen Einschränkungen im Falle einer Abhebung, für die das Institut das maximale gewichtete durchschnittliche Zinsanpassungsdatum nicht auf fünf Jahre beschränkt. |
| 0310 | NMD: nicht für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen  Unbefristete Retaileinlagen, die auf einem nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto gehalten werden, im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen).  Sonstige Retaileinlagen, die nicht als „NMD: für den Zahlungsverkehr bestimmte Privatkundeneinlagen“ gelten, gelten als auf einem nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Konto geführt.  Zu den nicht für den Zahlungsverkehr bestimmten Privatkundeneinlagen gehören insbesondere Retailkonten (einschließlich regulierter Konten), deren Vergütungskomponente für die Entscheidung des Kunden, Geld auf dem Konto zu halten, relevant ist. |
| 0350 | NMD: nichtfinanzielle Großkunden  Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen), bei denen es sich um NMD öffentlicher Haushalte und nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung handelt. |
| 0390 | NMD: finanzielle Großkunden  Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen), bei denen es sich um NMD von Gegenparteien im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung handelt. |
| 0410 | Davon: operative Einlagen  NMD, die nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission[[3]](#footnote-3) als operative Einlagen anzusehen sind. |
| 0420 | Termineinlagen  Nichtübertragbare Einlagen, die der Einleger nicht vor einer vereinbarten Fälligkeit abheben darf oder die vorzeitig abgehoben werden können, sofern dem Einleger Kosten und Entgelte für die vorzeitige Abhebung (vorzeitige Rückzahlung) in Rechnung gestellt werden. Dieser Posten umfasst administrativ regulierte Spareinlagen, bei denen das Kriterium der Laufzeit nicht relevant ist. Wenngleich Einlagen mit vereinbarter Laufzeit die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung nach vorheriger Mitteilung aufweisen oder unter Zahlung bestimmter Vertragsstrafen auf Verlangen früher rückzahlbar sein können, werden diese Merkmale nicht für Einstufungszwecke verwendet. In dieser Zeile werden die in den Zeilen 0220 und 0230 aufgeführten Risikopositionen nicht berücksichtigt. |
| 0440 | Retailgeschäft  In dieser Zeile sind Termineinlagen von Retailkunden anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0450 | Nichtfinanzielle Großkunden  Termineinlagen nichtfinanzieller Großkunden.  Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen), bei denen es sich um andere Einlagen als NMD öffentlicher Haushalte und nichtfinanzieller Kunden im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstaben b und e dieser Verordnung handelt. |
| 0460 | Finanzielle Großkunden  Termineinlagen finanzieller Großkunden.  Großkundeneinlagen im Sinne von Artikel 1 Nummer 12 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen), bei denen es sich um andere Einlagen als NMD von Gegenparteien im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 42 Buchstabe d dieser Verordnung handelt. |
| 0470 | Derivate, die Verbindlichkeiten absichern  Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Die Institute melden Derivate, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen gehalten werden, gemäß dem geltenden Rechnungslegungsrahmen, da es sich bei dem Grundgeschäft um eine zinsreagible Verbindlichkeit handelt. |
| 0490 | Sicherungsderivate für Schuldverschreibungen  Hedge-Accounting-Derivate, die Verbindlichkeiten absichern, bei denen es sich um Schuldverschreibungen handelt. |
| 0500 | Sicherungsderivate für sonstige Verbindlichkeiten  Hedge-Accounting-Derivate, die Verbindlichkeiten absichern, bei denen es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt. |
| 0510 | Sonstige  In dieser Zeile sind andere bilanzielle zinsreagible Verbindlichkeiten anzugeben, die nicht den obigen Zeilen zugeordnet wurden. |
| 0520 | Außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten: Eventualverbindlichkeiten  Zu den außerbilanzmäßigen Posten gehören Produkte wie zinsreagible Kreditzusagen.  Eventualverbindlichkeiten sind als Kombination aus einer Verkaufs- und einer Kaufposition zu betrachten. Hat das Institut eine Kreditlinie bei anderen Instituten, so hat es eine Kaufposition, wenn der Kredit in Anspruch genommen werden soll, und eine Verkaufsposition, wenn die Kreditlinie eröffnet wird.  Kaufpositionen sind als Vermögenswerte anzugeben, während Verkaufspositionen als Verbindlichkeiten ausgewiesen werden müssen. In dieser Zeile sind nur die Eventualinstrumente anzugeben, die als Verbindlichkeiten eingestuft werden. |
| 0530 | Sonstige Derivate (Nettovermögenswert/-verbindlichkeit)  Zinsderivate, die nicht als Sicherungsbeziehungen konzipiert sind, z. B. wirtschaftliche Zinsabsicherungen, die zur Absicherung des Zinsrisikos im Anlagebuch konzipiert sind, aber nicht unter die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen fallen. |
| 0540-0640 | Zusatzinformationen |
| 0540 | Nettowert Derivate  Nettobeitrag aller Zinsderivate im Anlagebuch, unter Berücksichtigung der Zinsderivate, die Vermögenswerte (Zeile 0140) oder Verbindlichkeiten (Zeile 0470) im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen im Anlagebuch absichern, und der wirtschaftlichen Zinsabsicherungen (Zeile 0530) anderer Zinsderivate im Anlagebuch, die nicht als Sicherungsbeziehungen konzipiert sind. |
| 0550 | Nettozinsposition ohne Derivate  Alle Zinsrisiken im Anlagebuch, einschließlich außerbilanzmäßiger Risikopositionen und ohne Zinsderivate. Insbesondere alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ohne die Auswirkungen von Derivaten. |
| 0560 | Nettozinspositionen mit Derivaten  Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, einschließlich außerbilanzmäßiger Risikopositionen und Zinsderivate. |
| 0570 | Summe der Vermögenswerte mit MV-Auswirkungen  Summe der Vermögenswerte, bei denen Marktwertveränderungen für Gewinn oder Verlust oder für das Eigenkapital relevant sind, mit Ausnahme der in Zeile 0530 ausgewiesenen Derivate, die nicht als Sicherungsbeziehungen konzipiert sind. Für Institute, die die IFRS gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates[[4]](#footnote-4) anwenden, die Vermögenswerte des Anlagebuchs, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum beizulegenden Zeitwert (entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis) erfasst werden, sowie die Schuldverschreibungen und anderen Instrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zum beizulegenden Zeitwert unterliegen. In diesem Abschnitt anzugeben sind Derivate, die Vermögenswerte im Anlagebuch im Rahmen einer Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen absichern; hiervon ausgenommen ist die wirksame Komponente der in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Derivate zur Absicherung von Zahlungsströmen, mit denen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Posten abgesichert werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0580 | Schuldverschreibungen  Schuldverschreibungen, bei denen Marktwertveränderungen für Gewinn oder Verlust oder für das Eigenkapital relevant sind. Darunter fallen Schuldtitel, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Schuldtitel, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und einer Bilanzierung der Absicherung des beizulegenden Zeitwerts unterliegen. |
| 0590 | Derivate  Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.  In dieser Zeile sind Derivate anzugeben, die Vermögenswerte im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen absichern, mit Ausnahme solcher, die als Absicherung von Zahlungsströmen konzipiert sind, mit denen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Posten abgesichert werden. |
| 0600 | Sonstige  Sonstige zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte sowie sonstige zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte, die der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zum beizulegenden Zeitwert unterliegen. |
| 0610 | Summe der Verbindlichkeiten mit MV-Auswirkungen  Summe der Verbindlichkeiten, bei denen Marktwertveränderungen für Gewinn oder Verlust oder für das Eigenkapital relevant sind, mit Ausnahme der in Zeile 0530 ausgewiesenen Derivate, die nicht als Sicherungsbeziehungen konzipiert sind.  Verbindlichkeiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen zum beizulegenden Zeitwert (entweder erfolgswirksam oder erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis) erfasst werden, sowie begebene Schuldverschreibungen und andere Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten erfasst werden und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zum beizulegenden Zeitwert unterliegen. Ebenfalls in diesem Abschnitt anzugeben sind Derivate, die Verbindlichkeiten im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen absichern; hiervon ausgenommen ist gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die wirksame Komponente von Derivaten zur Absicherung von Zahlungsströmen, mit denen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Posten abgesichert werden. |
| 0620 | Begebene Schuldverschreibungen  Schuldverschreibungen, die von dem Institut als Wertpapiere begeben werden und keine Einlagen im Sinne von Anhang V Teil 1 Nummer 37 dieser Verordnung sind und bei denen Marktwertveränderungen für Gewinn oder Verlust oder für das Eigenkapital relevant sind. |
| 0630 | Derivate  Derivate im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.  In diesem Abschnitt sind Derivate zur Absicherung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen anzugeben, mit Ausnahme solcher, die als Absicherung von Zahlungsströmen konzipiert sind, mit denen zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Posten abgesichert werden. |
| 0640 | Sonstige  Sonstige zum beizulegenden Zeitwert bewertete Verbindlichkeiten sowie sonstige zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten, die der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen zum beizulegenden Zeitwert unterliegen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | Buchwert  Anhang V Teil 1 Nummer 27 dieser Verordnung. |
| 0020 | **Duration**  Modifizierte Duration („Dmod“), einschließlich der automatischen Optionalität, wobei: Dmod = -EV01/(wirtschaftlicher Wert \* 0,0001)  EV01 entspricht einer Sensitivität von +1 Basispunkt (paralleler Schock) des wirtschaftlichen Werts. |
| 0030-0090 | Wirtschaftlicher Wert des Eigenkapitals  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0010-r0090}. |
| 0030 | EVE-Niveau – Basisszenario  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0030}. |
| 0040 | ∆ EVE – paralleler Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0040}. |
| 0050 | ∆ EVE – paralleler Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0050}. |
| 0060 | ∆ EVE – Steepener-Schock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0060}. |
| 0070 | ∆ EVE – Flattener-Schock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0070}. |
| 0080 | ∆ EVE – Kurzfristzins-Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0080}. |
| 0090 | ∆ EVE – Kurzfristzins-Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0090}. |
| 0100-0120 | Nettozinserträge  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0100-r0140}. |
| 0100 | NII-Niveau – Basisszenario  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0120}. |
| 0110 | ∆ NII – paralleler Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0130}. |
| 0120 | ∆ NII – paralleler Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0140}. |
| 0130-0150 | Marktwert  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0150-r0170}. |
| 0130 | MV-Niveau – Basisszenario  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0150}. |
| 0140 | ∆ MV – paralleler Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0160}. |
| 0150 | ∆ MV – paralleler Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0170}. |

## TEIL IV: ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (J 05.00, J 06.00 und J 07.00)

**1.** **Allgemeine Hinweise**

1.1 Die Meldebögen J 05.00, J 06.00 und J 07.00 enthalten detaillierte Angaben zu den zinsreagiblen Zahlungsströmen für die in den Meldebögen J 02.00, J 03.00 und J 04.00 ausgewiesenen Bilanzposten. Diese Angaben sind aus der EVE-Perspektive unter Berücksichtigung der in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Anforderungen und Modellannahmen sowie unter Berücksichtigung vertraglicher und verhaltensbezogener Angaben zu machen, wobei die automatische Optionalität in beiden Fällen unberücksichtigt bleiben muss. Die Anweisungen für die Zeilen sind dieselben wie in Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs beschrieben. Des Weiteren berücksichtigen die Institute die in Teil I festgelegten Meldekonventionen, insbesondere diejenigen, die sich auf die Definition von festverzinslichen/zinsvariablen Instrumenten und auf die Behandlung von Optionen beziehen.

1.2 Diese Meldebögen sind gesondert für jede Währung auszufüllen, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne materielle Vermögenswerte) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

1.3 Diese Meldebögen sind getrennt nach vertraglichen und verhaltensbezogenen Bedingungen (Modellierung: vertraglich oder verhaltensbezogen) auszufüllen:

a) Vertraglich: nach dem vertraglichen Zinsanpassungstermin im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen), ohne Verhaltensannahmen zu berücksichtigen. Es dürfen nur vertragliche und rechtliche Merkmale (ohne automatische Optionen und gesetzliche Ober- und Untergrenzen) berücksichtigt werden. Das Zahlungsstromprofil von Produkten ohne Fälligkeit (einschließlich NMD) wird als kurzfristige variable Position (kürzester Zeitrahmen) behandelt. Es wird keine verhaltensabhängige vorzeitige Kündigung und keine vorzeitige Rückzahlung angewandt; dies entspricht einer Quote von 0 % für die bedingte vorzeitige Rückzahlung und vorzeitige Kündigung;

b) Verhaltensmodellierung im Basisszenario: nach den modellierten zinsreagiblen Zahlungsströmen, die gegebenenfalls die Verhaltensannahmen des Basisszenarios berücksichtigen.

1.4 Bei Derivaten melden die Institute die Nettobeträge der zinsreagiblen Zahlungsströme (d. h. nicht nach Receiver-/Payer-Abschnitten aufgeschlüsselt). Bei Derivaten, die Vermögenswerte absichern, wird bei der Berechnung der Nettobeträge pro Zeitfenster der Kaufabschnitt (Receiver/Vermögenswert) des Derivats mit einem positiven Vorzeichen und der Verkaufsabschnitt (Payer/Verbindlichkeit) mit einem negativen Vorzeichen berücksichtigt. Ausnahmen von dieser Regel gelten für den Fall, dass der Receiver-Kupon in einem Umfeld negativer Zinsen festgeschrieben wird, der auch dann mit einem negativen Vorzeichen betrachtet wird, wenn er Teil des Kaufabschnitts (Receiver/Vermögen) ist. Das Gegenteil gilt bei Derivaten, die Verbindlichkeiten absichern: Der Kaufabschnitt (Receiver/Vermögenswert) wird mit negativem Vorzeichen, der Verkaufsabschnitt (Payer/Verbindlichkeit) mit positivem Vorzeichen bei der Berechnung der zinsreagiblen Nettozahlungsströmen berücksichtigt.

1.5 In den Bögen für die Vertragsbedingungen sind die Spalten für den Nominalbetrag, für die Angaben zu automatischen Optionen und Verhaltensmodellierung, für die Durchschnittsrendite und für die Vertragslaufzeit nicht auszufüllen.

**2.** **Erläuterungen zu bestimmten Positionen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010-0250 | festverzinslich  Die Institute melden die Schätzungen zu den festverzinslichen Instrumenten nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention. |
| 0260-0390 | Zinsvariabel  Die Institute melden die Schätzungen zu den zinsvariablen Instrumenten nach der in Teil I Abschnitt 3 dieses Anhangs festgelegten Konvention. |
| 0010 | Nominalbetrag  Die Institute melden den offenen Kapitalbetrag der Instrumente.  Bei Derivaten ist der offene Kapitalbetrag der Vermögensseite (Receiver) zu melden (d. h. keine Saldierung von Receiver- und Payer-Abschnitt). |
| 0020 und 0270 | Prozentsatz mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität – gekauft  Prozentsatz des in den Spalten 0010 und 0260 angegebenen Nominalbetrags, der den gekauften automatischen Zinsoptionen unterliegt. Die Optionalität kann sich aus eigenständigen, vom Institut erworbenen Instrumenten ergeben (einschließlich Untergrenzen, Obergrenzen und Swaptions) oder in die Vertragsbedingungen anderer Standard-Bankprodukte „eingebettet“ sein.  Eingebettete automatische Zinsoptionen sind zusammen mit dem entsprechenden Basisinstrument (entweder Vermögenswert oder Verbindlichkeit) anzugeben. Explizite automatische Zinsoptionen sind als derivative Instrumente anzugeben.  Eingebettete automatische gekaufte Optionen umfassen im Falle von zinsvariablen Risikopositionen: i) gekaufte Untergrenzen für zinsvariable Vermögenswerte (Darlehen oder Schuldverschreibungen), ii) gekaufte Obergrenzen für begebene zinsvariable Schuldverschreibungen usw.  Eingebettete automatische gekaufte Optionen umfassen im Falle von Risikopositionen mit festem Zinssatz: i) Vermögenswerte in Form festverzinslicher Schuldtitel mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für das Institut („embedded bought swaption payer“), ii) Verbindlichkeiten in Form festverzinslicher Schuldverschreibungen, die mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für das Institut ausgegeben wurden („embedded bought swaption receiver“).  Explizite automatische gekaufte Optionen sind Derivate, die Folgendes beinhalten: i) explizite gekaufte Untergrenzen, ii) explizite gekaufte Payer-Swaptions (ein Institut hat das Recht, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es einen festen Zinssatz zahlt und einen variablen Zinssatz erhält), iii) explizite gekaufte Obergrenzen, iv) explizite gekaufte Receiver-Swaptions (ein Institut hat das Recht, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es einen festen Zinssatz erhält und einen variablen Zinssatz zahlt).  Bei der Berechnung der prozentualen Risikopositionen berücksichtigen die Institute die in Teil I Abschnitt 3 für Optionen genannten Konventionen gebührend. |
| 0030 und 0280 | Prozentsatz mit eingebetteter oder expliziter automatischer Optionalität – verkauft  Prozentsatz des in den Spalten 0010 und 0260 gemeldeten Nominalbetrags, der den veräußerten automatischen Zinsoptionen unterliegt. Die Optionalität kann sich aus eigenständigen Instrumenten ergeben, die von dem Institut verkauft werden (einschließlich Untergrenzen, Obergrenzen und Swaptions), oder in die Vertragsbedingungen anderer Standard-Bankprodukte „eingebettet“ sein.  Eingebettete automatische Zinsoptionen sind zusammen mit ihrem entsprechenden Basisinstrument (entweder Vermögenswert oder Verbindlichkeit) anzugeben. Explizite automatische Zinsoptionen sind als derivative Instrumente anzugeben.  Eingebettete automatische verkaufte Zinsoptionen umfassen im Falle zinsvariabler Risikopositionen: i) verkaufte Untergrenzen für zinsvariable Vermögenswerte (Darlehen und Schuldverschreibungen), ii) verkaufte Obergrenzen für begebene zinsvariable Schuldverschreibungen usw.  Bei festverzinslichen Risikopositionen umfassen eingebettete automatische verkaufte Zinsoptionen Folgendes: i) festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für den Emittenten („embedded sold swaption receiver“). ii) verkaufte Untergrenzen für NMD und Termineinlagen, einschließlich gesetzlicher und implizierter Untergrenzen, iii) festverzinsliche Schuldverschreibungen, die mit einer Option der vorzeitigen Rückzahlung für den Anleger begeben werden („embedded sold swaption payer“).  Explizite automatische verkaufte Optionen sind Derivate, die Folgendes beinhalten: i) explizite verkaufte Obergrenzen, ii) explizite verkaufte Receiver-Swaptions (ein Institut ist verpflichtet, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es einen festen Zinssatz zahlt und einen variablen Zinssatz erhält), iii) explizite verkaufte Untergrenzen, iv) explizite verkaufte Payer-Swaptions (ein Institut ist verpflichtet, einen Zinsswap abzuschließen, bei dem es einen festen Zinssatz erhält und einen variablen Zinssatz zahlt).  Bei der Berechnung des prozentualen Betrags berücksichtigen die Institute die in Teil I Abschnitt 3 für Optionen genannten Konventionen gebührend. |
| 0040 und 0290 | Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt  Prozentualer Anteil des in den Spalten 0010 und 0260 angegebenen Nominalbetrags, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt, bei dem der Zeitpunkt oder die Höhe der Zahlungsströme vom Verhalten der Kunden abhängt. |
| 0050 und 0300 | Gewichteter durchschnittlicher Ertrag  Durchschnittliche Rendite auf Jahresbasis, gewichtet mit dem Nominalbetrag. |
| 0060 und 0310 | Gewichtete durchschnittliche Laufzeit (vertraglich)  Durchschnittliche vertragliche Laufzeit, gemessen in Jahren, gewichtet mit dem Nominalbetrag. |
| 0070–0250 und 0320–0390 | Zinsanpassungsplan für alle nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme  Die Institute melden alle künftigen nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme, die sich aus zinsreagiblen Positionen im Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) ergeben, für die vordefinierten Zeitbänder (in die sie entsprechend ihrer Zinsanpassungstermine fallen). (Definition der Begriffe „nominale zinsreagible Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermin“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen).)  Explizite oder eingebettete automatische Zinsoptionen sind aus ihren Basisverträgen herauszulösen und bleiben bei der Zuordnung der nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme unberücksichtigt.  Derivate, bei denen es sich nicht um automatische Zinsoptionen handelt, sind in Positionen in dem jeweiligen Basiswert umzuwandeln und in Payer- und Receiver-Positionen (Verkaufs- und Kaufpositionen) in dem jeweiligen Basiswert zu splitten. Die berücksichtigten Beträge sind die Kapitalbeträge des Basiswerts oder des nominalen Basiswerts. Terminkontrakte und -geschäfte, einschließlich Zinsausgleichsvereinbarungen, sind als Kombination aus Verkaufs- und Kaufpositionen zu behandeln.  Bei der Darstellung der zinsreagiblen Zahlungsströme von Derivaten, bei denen es sich nicht um automatische Zinsoptionen handelt, berücksichtigen die Institute die in Absatz 24 für Derivate genannten Konventionen gebührend. |

## TEIL V: RELEVANTE PARAMETER (J 08.00 und J 09.00)

**1.** **Allgemeine Hinweise**

1.1 Die Meldebögen J 08.00 und J 09.00 enthalten Informationen über die für die Überwachung der Modellierung des IRRBB relevanten Parameter. Die Angaben in diesem Meldebogen sind größtenteils von den Angaben in den Meldebögen J 02.00 bis J 07.00 abzuleiten. Diese Angaben sind aus der EVE-Perspektive unter gleichzeitiger Berücksichtigung der in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten Anforderungen und Modellannahmen zu machen, wobei die automatische Optionalität außer bei den Zeilen 0120 bis 0150 unberücksichtigt bleiben muss.

1.2 Diese Meldebögen sind gesondert für jede Währung auszufüllen, in der das Institut Risikopositionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne materielle Vermögenswerte) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt.

**2.** **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010-0110 | NMD – Verhaltensmodellierung – Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung  Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden pro NMD-Kategorie gemäß der Aufschlüsselung in Teil II Abschnitt 11 dieses Anhangs berechnet, mit einer weiteren Aufschlüsselung nach a) dem Teil, der als „Kernvolumen“ gilt (für die NMD, die sich vom Großkundengeschäft unterscheiden, und gemäß der Definition des Begriffs „Kern“ in Artikel 1 Nummer 15 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen)), b) dem Umfang der in Artikel 428f Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten regulierten Spareinlagen – nicht beschränkt auf den zentralisierten Teil – oder alle anderen Spareinlagen mit wesentlichen wirtschaftlichen oder fiskalischen Einschränkungen im Falle einer Abhebung, für die das Institut in seinem internen IRRBB-Risikomanagement keine Obergrenze für die Zinsanpassungsfrist (z. B. die Fünfjahresobergrenze) anwendet, und c) dem Umfang der operativen Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.  Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der Positionen in jeder relevanten Kategorie/Aufschlüsselung von NMD berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen)). |
| 0120-0150 | NMD – Verhaltensmodellierung – Weitergabequote über einen Zeithorizont von einem Jahr  Die Weitergabequote im Sinne von Artikel 1 Nummer 14 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen) ist für jede NMD-Kategorie gemäß der in Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs angegebenen Aufschlüsselung und für einen Zeithorizont von einem Jahr anzugeben.  Die Institute geben als Weitergabequote den gewichteten durchschnittlichen Prozentsatz des Zinsschocks an, von dem angenommen wird, dass er unter den in der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) genannten zinsregulatorischen Szenarien und NII-Parametern auf ihre NMD übertragen wird. |
| 0160-0220 | Festverzinslich – Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung  Für festverzinsliche „Darlehen und Kredite“ und festverzinsliche „Schuldverschreibungen“, die dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, werden die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine für die jeweilige Kategorie gemäß Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs berechnet.  Die Institute betrachten nur solche Positionen als dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegend, bei denen der Kunde nicht die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Rückzahlung trägt. Risikopositionen, bei denen der Kunde die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Rückzahlung trägt, werden für die Zwecke der Berechnung nicht als dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung ausgesetzt betrachtet. Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der Positionen in den jeweiligen festverzinslichen „Darlehen und Krediten“ und festverzinslichen „Schuldverschreibungen“ berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen)). |
| 0230-0290 | **Festverzinslich – Risiko der vorzeitigen Rückzahlung – bedingte vorzeitige Rückzahlungen (jährlicher Durchschnitt)**  Die auf das Jahr gerechnete durchschnittliche bedingte vorzeitige Rückzahlung ist für jede relevante Kategorie gemäß Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs als die gewichtete durchschnittliche jährliche vorzeitige Rückzahlung, bezogen auf den ausstehenden Betrag in jedem Jahreszeitraum bis zur Abwicklung des Portfolios, der festverzinslichen „Darlehen und Kredite“ und festverzinslichen „Schuldverschreibungen“, die einem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, anzugeben. |
| 0300-0330 | Festverzinslich – Risiko einer vorzeitigen Kündigung – Durchschnittliche Zinsanpassungstermine vor und nach der Modellierung  Für festverzinsliche „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen, werden die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine für die jeweilige Kategorie gemäß Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs berechnet.  Die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine werden als gewichteter Durchschnitt der „Zinsanpassungstermine“ und der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ der aggregierten Positionen in jeder relevanten Kategorie/Aufschlüsselung berechnet (Definition der „nominalen zinsreagiblen Zahlungsströme“ und „Zinsanpassungstermine“ gemäß Artikel 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die technischen Regulierungsstandards zu Standardansätzen hinzufügen)).  Die Institute betrachten nur solche Positionen als dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegend, bei denen der Kunde nicht die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Kündigung trägt. Positionen, bei denen der Kunde die vollen wirtschaftlichen Kosten der vorzeitigen Kündigung trägt, werden für die Zwecke der Berechnung nicht als dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegend betrachtet. |
| 0340-0370 | Festverzinslich – Risiko einer vorzeitigen Kündigung – vorzeitige Kündigungsraten (kumulierter Durchschnitt)  Die kumulierte durchschnittliche bedingte vorzeitige Kündigungsrate ist für jede relevante Kategorie, wie in Teil I Abschnitt 11 dieses Anhangs angegeben, als das Verhältnis zwischen dem vorzeitig getilgten Betrag der festverzinslichen „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen (je relevante Kategorie), geteilt durch den gesamten offenen Betrag der festverzinslichen „Termineinlagen“, die dem Risiko einer vorzeitigen Kündigung unterliegen (je relevante Kategorie), anzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | Nominalbetrag  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 05.00; c0010}. |
| 0020 | Prozentsatz, der einer Verhaltensmodellierung unterliegt  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 05.00; c0040}. |
| 0030 | Basisszenario (vertraglich)  Die Institute stellen die relevanten Parameter (d. h. die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine) gemäß den vertraglichen Bedingungen der zugrunde liegenden Instrumente für Risikopositionen, die vertraglichen Bedingungen und Merkmalen unterliegen, im Rahmen des Basiszinsszenarios bereit.  Die Institute melden die Daten auf Basis der in Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) festgelegten Spezifikationen.  Verhaltensmodelle oder bedingte Modelle (gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) werden zur Ableitung der Parameter nicht berücksichtigt. |
| 0040 | Basisszenario (verhaltensabhängig)  Die Institute stellen die relevanten Parameter (d. h. die durchschnittlichen Zinsanpassungstermine), die für Risikopositionen verwendet werden, die der Verhaltensmodellierung unterliegen und bei denen der Zeitpunkt und die Höhe der Zahlungsströme vom Verhalten der Kunden abhängen, im Rahmen des Basiszinsszenarios zur Verfügung.  Die Institute melden die Daten auf Basis der in Artikel 98 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU und in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) festgelegten Spezifikationen. |
| 0050 | Paralleler Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0040}. |
| 0060 | Paralleler Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0050}. |
| 0070 | Steepener-Schock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0060}. |
| 0080 | Flattener-Schock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0070}. |
| 0090 | Kurzfristzins-Aufwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0080}. |
| 0100 | Kurzfristzins-Abwärtsschock  Hier gelten die gleichen Anweisungen wie für {J 01.00; r0090}. |

## TEIL VI: QUALITATIVE ANGABEN (J 10.00 und J 11.00)

**1.** **Allgemeine Hinweise**

1.1 Die Meldebögen J 10.00 und J 11.00 enthalten qualitative Angaben zu den Methoden, die bei der Bewertung des IRRBB verwendet werden.

1.2 Die Institute melden die relevanten Angaben auf der Grundlage einer vorgegebenen Liste von Optionen. Die Zeilen 0320 bis 0360 sind gesondert für jede Währung auszufüllen, in der das Institut Positionen hat, bei denen der Buchwert der auf eine Währung lautenden finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten 5 % oder mehr der gesamten finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs ausmacht, oder weniger als 5 %, wenn die Summe der in die Berechnung einbezogenen finanziellen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten weniger als 90 % der gesamten finanziellen Vermögenswerte (ohne materielle Vermögenswerte) oder Verbindlichkeiten des Anlagebuchs beträgt. Die anderen Zeilen (0010 bis 0310) sind nicht währungsabhängig.

**2.** **Erläuterungen zu bestimmten Positionen**

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| 0010 | Für die Zwecke der aufsichtlichen Ausreißertests verwendeter Ansatz (NII/EVE)  Die Institute geben an, welchen Ansatz sie für die Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests (NII/EVE) verwenden:  – vereinfachter Standardansatz,  – Standardansatz,  – internes Messsystem. |
| 0020 | Anforderung der zuständigen Behörde (NII/EVE)  Artikel 84 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2013/36/EU. Wenn die Methode des Instituts zur Berechnung des EVE/der NII auf dem Standardansatz beruht, geben die Institute an, ob dies eine Anforderung der zuständigen Behörde war:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0030 | Methodik (NII)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII ein Zinsanpassungsgefälle, eine vollständige Neubewertung oder ein gemischter Ansatz berücksichtigt wurde:  – Zinsanpassungsgefälle,  – vollständige Neubewertung,  – gemischter Ansatz,  – Sonstiges. |
| 0040 | Bedingte Zahlungsströme (NII)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII bedingte Zahlungsströme berücksichtigt wurden:  – alle wesentlichen Posten,  – einige wesentliche Posten,  – nicht berücksichtigt. |
| 0050 | Optionsrisiko (NII)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII ein Optionsrisiko berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht berücksichtigt. |
| 0060 | Basisrisiko (NII)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII ein Basisrisiko berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht berücksichtigt. |
| 0070 | Methodik (EVE)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE eine Durationslücke oder ein Ansatz der vollständigen Neubewertung berücksichtigt wurde:  – Durationslücke,  – vollständige Neubewertung,  – gemischter Ansatz,  – Sonstiges. |
| 0080 | Bedingte Zahlungsströme (EVE)  Die Institute geben an, ob bedingte Zahlungsströme bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE berücksichtigt wurden:  – alle wesentlichen Posten,  – einige wesentliche Posten,  – nicht berücksichtigt. |
| 2032200090 | Optionsrisiko (EVE)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE ein Optionsrisiko berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht berücksichtigt. |
| 0100 | Basisrisiko (EVE)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE ein Basisrisiko berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht berücksichtigt. |
| 0110 | Handelsspannen/andere Spread-Komponenten (EVE)  Die Institute geben an, ob bei der Berechnung der Risikomessgröße der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE Handelsspannen und andere Spread-Komponenten berücksichtigt wurden:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0120 | Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten  Die Institute geben an, ob Strafgebühren für die vorzeitige Rückzahlung von Krediten als Teil der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0130 | Pensionsverpflichtungen/Vermögenswerte aus Pensionsplänen  Die Institute geben an, ob Pensionsverpflichtungen und Vermögenswerte aus Pensionsplänen bei der Berechnung der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII berücksichtigt wurden:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0140 | **Notleidende Risikopositionen**  Die Institute geben an, ob bei den aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII notleidende Risikopositionen berücksichtigt wurden:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0150 | **Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen**  Die Institute geben an, ob bei den aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII Kreditzusagen für festverzinsliche Darlehen berücksichtigt wurden:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0160 | **Risiko der vorzeitigen Rückzahlung**  Die Institute geben an, ob bei den Berechnungen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung von Retailkrediten berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0170 | **Risiko einer vorzeitigen Kündigung**  Die Institute geben an, ob bei den Berechnungen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE/die NII das Risiko einer vorzeitigen Kündigung von Retailkrediten berücksichtigt wurde:  – berücksichtigt,  – nicht einbezogen. |
| 0180 | **Allgemeiner Ansatz für die NMD-Modellierung**  Die Institute geben an, nach welcher Methode sie den Zeitpunkt der verhaltensabhängigen Zinsanpassung für die NMD bestimmen:  – Zeitreihenmodell (Basel/EBA Stable/Non-Stable/Ansatz der Weitergabequote),  – Replikationsportfolio,  – wirtschaftliche Modelle (Modellierung der Zuordnung finanzieller Vermögenswerte auf NMD oder alternative Anlagen in Abhängigkeit von verschiedenen Marktszenarien/wirtschaftlichen Faktoren),  – Experteneinschätzungen,  – Sonstiges. |
| 0190 | **Ermittlung der Salden der NMD-Kerneinlagen**  Die Institute geben an, ob sie bei der Ermittlung der NMD-Kernsalden vor Herausforderungen stehen, die nicht an das Zinsszenario gebunden sind:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0200 | **Relevante Faktoren für NMD-Salden**  Die Institute geben die Bezeichnung des/der relevanten Faktors/Faktoren an, die zur Ermittlung der Kernsalden verwendet werden. |
| 0210 | **Salden der NMD-Kerneinlagen (Zuordnung von Salden der Kerneinlagen)**  Die Institute geben an, wie sie die NMD-Kernsalden zuordnen:  – alle Kernsalden werden nur einer Zinsanpassungsspanne zugewiesen,  – Kernsalden werden verschiedenen Zinsanpassungsspannen zugewiesen. |
| 0220 | **Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD für das IRRBB-Risikomanagement**  Die Institute geben an, ob durch die Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung im IMS des IRRBB unbeabsichtigte Auswirkungen auf das IRRBB-Risikomanagement und die Absicherungsstrategien zu beobachten sind:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0230 | **Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für die Zinsanpassung von NMD**  Die Institute geben an, ob sie für eines ihrer IRRBB-Produkte die Ausnahmen von der Fünfjahresobergrenze für Zinsanpassungen nutzen:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0240 | **Modellierung operativer NMD von Finanzkunden**  Die Institute geben an, ob NMD von Finanzkunden, die als operative Einlagen eingestuft sind und für die Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 gilt, der Verhaltensmodellierung unterliegen:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0250 | **Zinsbedingte Veränderungen der Bilanzstruktur**  Die Institute geben an, welche Änderungen sie seit der letzten Meldung des IRRBB in ihrer Bilanzstruktur vorgenommen haben:  – Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten durch Verkürzung der Duration des Vermögenswerts,  – Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten durch Verlängerung der Duration der Verbindlichkeiten,  – Verringerung der Durationslücke zwischen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten durch Verkürzung der Duration der Vermögenswerte und Verlängerung der Duration der Verbindlichkeiten,  – Ausweitung der Durationslücke durch Verlängerung der Duration der Vermögenswerte,  – Ausweitung der Durationslücke durch Verkürzung der Duration der Verbindlichkeiten,  – Ausweitung der Durationslücke durch Verlängerung der Duration der Vermögenswerte und Verkürzung der Duration der Verbindlichkeiten. |
| 0260 | **Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (EVE)**  Die Institute geben an, ob sie bei einem der in der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) für EVE vorgesehenen Szenarien Änderungen an ihren Strategien zur Minderung und Absicherung von Zinsrisiken erwarten:  – paralleler Aufwärtsschock,  – paralleler Abwärtsschock,  – Steepener-Schock,  – Flattener-Schock,  – Kurzfristzins-Aufwärtsschock,  – Kurzfristzins-Abwärtsschock. |
| 0270 | **Minderung des IRRBB und Absicherungsstrategien (NII)**  Die Institute geben an, ob sie bei einem der in der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) für NII vorgesehenen Szenarien Änderungen an ihren Strategien zur Minderung und Absicherung von Zinsrisiken erwarten:  – paralleler Aufwärtsschock,  – paralleler Abwärtsschock. |
| 0280 | **Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote bei Retailtermineinlagen**  Die Institute geben an, ob sie beim Szenario des parallelen Zinsschocks +200 Marktzinsänderungen zu 100 % an die Zinsanpassung der Retailtermineinlagen nach deren Fälligkeit weitergeben:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0290 | **Aufsichtliche Ausreißertests für die NII-Risikomessgröße im Rahmen des IMS-Ansatzes – Weitergabequote bei festverzinslichen Retaildarlehen**  Die Institute geben an, ob sie beim Szenario des parallelen Zinsschocks +200 Marktzinsänderung zu 100 % an die Zinsanpassung der festverzinslichen Retailkredite nach deren Fälligkeit weitergeben:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0300 | **Basisrisiko**  Die Institute geben an, ob sie das Basisrisiko als wesentlich erachten:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0310 | **Kreditspreadrisiko im Anlagebuch (CSRBB)**  Die Institute geben an, ob sie für die NII- und EVE-Messgrößen einen anderen Kreis von dem CSRBB unterliegenden Instrumenten in Betracht gezogen haben, im Sinne von Artikel 84 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0320 | Risikofreie Zinsstrukturkurve (Diskontierung in aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE)  Die Institute melden die risikolose Zinsstrukturkurve, die für die Diskontierung gemäß Artikel 3 Absatz 10 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) verwendet wurde:  – zwischen Banken besichert,  – unbesicherte Overnight-Laufzeit zwischen Banken,  – unbesicherte Laufzeit zwischen Banken,  – Staatsanleihenkurve,  – produktspezifische Kurve,  – unternehmensspezifische Kurve,  – Sonstiges. |
| 0330 | Risikofreie Zinsstrukturkurve (interne Risikomessgröße für den EVE)  Die Institute melden die risikolose Zinsstrukturkurve, die für interne Zwecke zur Diskontierung der internen Risikomessgröße für den EVE verwendet wurde:  – zwischen Banken besichert,  – unbesicherte Overnight-Laufzeit zwischen Banken,  – unbesicherte Laufzeit zwischen Banken,  – Staatsanleihenkurve,  – produktspezifische Kurve,  – unternehmensspezifische Kurve,  – Sonstiges. |
| 0340 | Änderung wesentlicher Annahmen (EVE)  Die Institute geben an, ob sich wesentliche Annahmen, die der Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks in den Messgrößen der aufsichtlichen Ausreißertests für den EVE zugrunde liegen, seit der letzten Meldung geändert haben:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0350 | Änderung wesentlicher Annahmen (NII)  Die Institute geben an, ob sich wesentliche Annahmen, die der Berechnung des aufsichtlichen Standardschocks in den Messgrößen der aufsichtlichen Ausreißertests für die NII zugrunde liegen, seit der letzten Meldung geändert haben:  – ja,  – nein,  – entfällt. |
| 0360 | Zinsuntergrenze nach dem Schock (NII/EVE)  Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Delegierten Verordnung (EU) …/… (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf technischen Regulierungsstandards zu aufsichtlichen Ausreißertests hinzufügen) geben die Institute an, ob die laufzeitabhängige Zinsuntergrenze nach dem Schock für eine der gemeldeten Währungen verbindlich ist:  – ja,  – nein,  – entfällt. |

1. Delegierte Verordnung (EU) …/… der Kommission vom XXX zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Methode und einer vereinfachten standardisierten Methode zur Bewertung der Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei Geschäften des Anlagebuchs eines Instituts auswirken (……). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj). [↑](#footnote-ref-2)
3. Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute (ABl. L 11 vom 17.1.2015, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg\_del/2015/61/oj). [↑](#footnote-ref-3)
4. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj). [↑](#footnote-ref-4)